

## **7. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz erhält folgende Fassung:**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	146,13 €
b)	für ein 80 l Restabfallgefäß	160,95 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	190,57 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	279,45 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	916,39 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	40,94 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	81,87 €

(3) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Restmüll (35l) beträgt 2,30 €.

(4) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung fehlbefüllter Bioabfallgefäße beträgt

a)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	16,00 €
b)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	21,00 €

### **Artikel 2**

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die nach § 3 Absatz 2 und 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die nach § 3 Absatz 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Erfolgt die Anforderung der Benutzungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 3 wird beim Kauf eines Abfallsackes fällig und ist an die Verkaufsstellen zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 4 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 20.12.2023

gez. Kunth  
Bürgermeister